

**Signatur:** 2025.SR.0242  
**Geschäftstyp:** Interpellation  
**Erstunterzeichnende:** Corina Liebi, JGLP  
**Mitunterzeichnende:** Maurice Lindgren, Gabriela Blatter, Roger Nyffenegger, Debora Alder-Gasser, Bettina Jans-Troxler, Janina Aeberhard  
**Einreichdatum:** 21. August 2025

## **Interpellation: Fraktion GLP/EVP: Erst Bewilligung, dann Planung – Risiken bei der Meienegg-Überbauungsordnung vermeiden**

### **Fragen**

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat der Gemeinderat das rechtliche Risiko geprüft, dass die zuständige Baubewilligungsbehörde eine Abbruchbewilligung für die Siedlung Meienegg aufgrund der denkmalpflegerischen Einschätzung nicht erteilen könnte?
2. Ist der Gemeinderat bereit, ein separates Verfahren zur Abbruchbewilligung einzuleiten und damit zuerst rechtsverbindlich klären zu lassen, ob der Abbruch zulässig ist, bevor die Überbauungsordnung (ÜeO) dem Stadtrat bzw. der Stimmbevölkerung unterbreitet wird?
3. Falls der Gemeinderat am koordinierten Verfahren festhält: Ist er bereit, die ÜeO erst dann traktandieren zu lassen, wenn rechtskräftig über die Abbruchfähigkeit entschieden ist, um Planungs- und Abstimmungskosten für ein möglicherweise nicht realisierbares Projekt zu vermeiden?
4. Wird der Gemeinderat in der Abstimmungsbotschaft klar und transparent darlegen, dass die Umsetzung der ÜeO zwingend von einer rechtskräftigen Abbruchbewilligung abhängt?

### **Begründung**

Die GLP/EVP-Fraktion fordert, dass die Stadt Bern die Abbruchfähigkeit der Siedlung Meienegg zuerst rechtsverbindlich klärt, bevor die Überbauungsordnung (ÜeO) in den politischen Prozess eingebracht wird. Die Stadt Bern vertritt den Standpunkt, dass ein Abbruchgesuch nicht separat, sondern nur in einem koordinierten Verfahren zusammen mit der ÜeO durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beurteilt werden könne. Die entsprechende ÜeO war vom 14. Oktober bis 12. November 2024 in der öffentlichen Mitwirkung und befindet sich derzeit in der Vorprüfung beim AGR. Dieses Vorgehen ist zwar rechtlich zulässig, birgt jedoch erhebliche Risiken: Nach der Behandlung im Stadtrat müsste einerseits eine Volksabstimmung über die ÜeO durchgeführt werden, während andererseits parallel das Genehmigungsverfahren beim AGR laufen würde – mit der Möglichkeit von Einsprachen und Rechtsmitteln. Der Berner Heimatschutz hat bereits angekündigt, die ÜeO als rechtswidrig anzufechten. Dies könnte zu erheblichen Verzögerungen, zusätzlichen Kosten und im ungünstigsten Fall zur Aufhebung der ÜeO führen. Hinzu kommt: Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) hat bereits in einem Gutachten vom 4. Dezember 2015 festgehalten, dass die Siedlung Meienegg die Kriterien eines «schützenswerten Objekts» erfüllt und ein Abbruch aus denkmalpflegerischer Sicht nicht bewilligungsfähig wäre. Sollte diese Einschätzung im Bewilligungsverfahren bestätigt werden, könnte ein Ersatzneubau überhaupt nicht realisiert werden – selbst, wenn die Bevölkerung der ÜeO zustimmt. Gerade deshalb drängt sich ein geordnetes Vorgehen auf: Zunächst sollte in einem eigenständigen Verfahren rechtsverbindlich geklärt werden, ob der Abbruch der Siedlung Meienegg zulässig ist. Erst wenn dies rechtskräftig feststeht, sollte die ÜeO dem Stadt-

rat und der Stimmbevölkerung zur Entscheidung vorgelegt werden. So lassen sich unnötige Planungskosten, ins Leere laufende politische Prozesse und spätere Enttäuschungen in der Bevölkerung vermeiden. Ziel ist nicht die Verhinderung der Überbauung, sondern eine saubere, rechtssichere und effiziente Planung.

*«Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.»*